



13.12.2011

---

## **Wichtigste Grundsätze der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ**

---

### **1. Definition**

Unter interinstitutioneller Zusammenarbeit (IIZ) ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und Bildung zu verstehen. IIZ bezeichnet Modelle der formalen und informalen Kooperation bezüglich Strategien, operativer Prozesse, Koordination von Angeboten bis hin zur Zusammenarbeit auf Einzelfallebene.

Unter IIZ wird also sowohl die Zusammenarbeit auf struktureller als auch auf Einzelfallebene verstanden.

### **2. Zielsetzungen**

Mit IIZ sollen die verschiedenen Sicherungs- und Integrationssysteme optimal aufeinander abgestimmt werden, damit die bestehenden Angebote im Interesse der unterstützten Person wirksamer und effizienter genutzt werden können. Die Zielsetzungen der einzelnen Institutionen, insbesondere die Ausbildungs- und Arbeitsintegration, sollen mit Hilfe der interinstitutionellen Zusammenarbeit unterstützt werden.

Auf der Einzelfallebene sollen nicht die einzelnen Sicherungssysteme, sondern der betroffene Mensch im Mittelpunkt stehen. Für ihn wird unabhängig von der Ausgangslage eine möglichst rasche und gleichzeitig nachhaltige Integration ins Berufsleben angestrebt. Wo dies nicht realistisch ist, sollen alternative Zielsetzungen zur Förderung bzw. zum Erhalt der sozialen Integration des Betroffenen geprüft und unterstützt werden.

Die IIZ wirkt präventiv, indem sie Mehrfachproblematiken erkennt und die beteiligten Institutionen frühzeitig zusammenarbeiten und gemeinsam nach geeigneten Integrationsmassnahmen suchen oder eine allfällige Fallübergabe zu einem frühen Zeitpunkt regeln. Es gilt «Drehtüreffekte» vorzubeugen und drohende Desintegration zu verhindern.

### **3. Beteiligte Institutionen**

Beteiligt an der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Institutionen der sozialen Sicherung, der Bildung und der Arbeitsmarktintegration. Wichtige Akteure sind die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, die Sozialhilfe, die Berufsbildung und die Berufsberatung. Auch weitere Institutionen, welche sich mit der (Wieder-)Eingliederung von Personen befassen, wie beispielsweise die Organe der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung oder der Integrationsförderung von Migranten und Migrantinnen, gehören zum Kreis der Beteiligten.

Die Arbeitgeber/-innen sind die wichtigsten Partner aller an IIZ beteiligten Institutionen, denn ohne Einbezug, Austausch und Kooperation mit der Wirtschaft ist das Ziel der Arbeitsmarktintegration nicht zu erreichen.

### **4. Strukturen**

Im Rahmen der IIZ sollen keine zusätzlichen Institutionen bzw. Parallelstrukturen geschaffen werden, sondern die Zusammenarbeit soll in und zwischen den Regelstrukturen der beteiligten Institutionen verbessert werden. Dabei ist eine Arbeitsteilung anzustreben, welche auf den besonderen Stärken, Erfahrungen, Kompetenzen und Infrastrukturen der an IIZ beteiligten Institutionen aufbaut.

### **5. Finanzierung**

Die Bestrebungen zur Optimierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden grundsätzlich durch die an der Zusammenarbeit beteiligten Institutionen finanziert. Bei gemeinsamer Nutzung von Dienstleistungen oder Massnahmen sind möglichst einfache Finanzierungs- bzw. Abgeltungsgrundsätze anzustreben.

### **6. Verbindlichkeit**

Vereinbarungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen (gemeinsame Prozesse, Zusammenarbeit im Einzelfall etc.) sind wenn immer möglich und sinnvoll verbindlich zu formulieren. Wo notwendig ist eine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen.